



Referenz-Nr.: eGeko-Nr.: BDAWEL-2024-8321, d.3-ID: BD01535187, Archiv: Büro W127

Kontakt: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 32 24, [www.zh.ch/wasserbau](http://www.zh.ch/wasserbau)

1/7

## **Gemeinde Henggart. Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet. Kommunale Gewässer.**

- Gemeinde Henggart
- Gewässer – Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 9028  
– HWE Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 90281
- Massgebende – Technischer Bericht vom 26. August 2024 inkl. Anhänge A1-A8  
Unterlagen – Übersichtsplan, Mst. 1:2000 vom 26. August 2024  
– Detailplan Gewässerraum Nr. 1, Mst. 1:1000 vom 26. August 2024  
– Detailplan Fruchtfolgeflächen (FFF) Nr. 2, Mst. 1:1000 vom 26. August 2024  
– Stellungnahme zu den Einwendungen vom 3. September 2024

### **Sachverhalt**

Der Gemeinderat Henggart stimmte am 22. November 2023 der Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet zu. Die Gemeinde Henggart übermittelte dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die zugehörigen Unterlagen zur Beurteilung und Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet.

§ 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass die Gemeinde dem AWEL den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums von Gewässern von lokaler Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) in Bauzonen, kommunalen Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen zur Vorprüfung einreicht.

Der Entwurf der Unterlagen für die Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Henggart wurde vom AWEL im Sinne von § 15 e HWSchV vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Gemeinde Henggart vom 24. März 2023).

Die Anträge der kantonalen Fachstellen gemäss dem Vorprüfungsbericht sind in den nun vorliegenden Akten berücksichtigt.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 1. Dezember 2023 bis zum 30. Januar 2024 öffentlich auf. Über den Beginn der öffentlichen Auflage hat die Gemeinde gestützt auf § 15 g Abs. 2 HWSchV die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich informiert, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist ist eine Einwendung gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden. Im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 3. September 2024 wird die Einwendung vom 26. Januar 2024 teilweise berücksichtigt.

## Erwägungen

### A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

### B. Materielle Prüfung

#### *Ausgangslage*

Im Siedlungsgebiet der Gemeinde Henggart wird der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) an folgenden Gewässern festgelegt:

- Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 9028
- HWE Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 90281

In den Abschnitten I und II verläuft der Dorfbach zwischen Wohnzone (links) und Landwirtschaftszone (rechts). Es handelt sich um ein Grenzgewässer zwischen Siedlungs- und Landwirtschaftsgebiet, so dass der Gewässerraum beidseitig, d.h. auch im Landwirtschaftsgebiet, festgelegt wird.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen in Art. 41a ff. GSchV ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

#### *Minimaler Gewässerraum*

Da sich der Dorfbach (inkl. HWE Dorfbach) nicht in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befinden, ist der minimale Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln.

Bei den eingedolten Gewässerabschnitten wird die rechnerisch ermittelte natürliche Gerinnesohlenbreite (Dolendurchmesser x Korrekturfaktor) anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreiten von ober- und/oder unterhalb angrenzenden, offenen und möglichst naturnahen, natürlichen oder wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitten plausibilisiert. Die jeweiligen Gewässerräume werden auf Grundlage der plausibilisierten natürlichen Gerinnesohlenbreiten ermittelt.

Nach Art. 41a Abs. 2 GSchV resultiert für alle Gewässerabschnitte ein minimaler Gewässerraum von 11 m.

#### *Erhöhung des Gewässerraums*

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art. 36a GSchG erfüllen kann.





Gemäss Gefahrenkarte «Thur» (Baudirektionsverfügung Nr. 0702 vom 19. Oktober 2017) liegt für alle Abschnitte eine geringe bis mittlere Hochwassergefährdung (gelber und blauer Bereich) vor. Aus den Hochwasserschutznachweisen, welche im Kap. 4.2.1 und Anhang A8 des techn. Berichts erbracht wurden, geht hervor, dass eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums nur für den Abschnitt II nötig wäre (Erhöhung von 11 m auf 11.5 m). Aufgrund der guten Zugänglichkeit zum Gewässer wird der Unterhaltstreifen einseitig um die erhöhten 0.5 m reduziert, wodurch keine Erhöhung aus Sicht Hochwasserschutz mehr erforderlich ist.

Die Gewässer im Siedlungsgebiet von Henggart weisen gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung kein Revitalisierungspotenzial auf (grosser Nutzen für Natur und Landschaft bei einer Revitalisierung im Verhältnis zum Aufwand oder Abschnitt 1. Priorität [Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035]). Nach Anforderungen der kantonalen Arbeitshilfe (Informationsplattform Gewässerraum) muss der Gewässerraum für Abschnitte, welche zwar kein Revitalisierungspotenzial, jedoch einen natürlich, naturnahen oder wenig beeinträchtigten ökomorphologischen Zustand aufweisen (Grundlage: Ökomorphologie-Erhebung Kanton Zürich) oder in einem Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan liegen, ohne weitere Nachweise aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich auf die Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) erhöht werden.

Die Gemeinde Henggart liegt nicht in einem Vorranggebiet gemäss kantonalem Richtplan. Die Abschnitte I und II des Dorfbachs sowie der offene Abschnitt der HWE Dorfbach weisen eine wenig beeinträchtigte Ökomorphologie auf, womit der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve festzulegen ist. Eine tatsächliche Erhöhung erfolgt allerdings nicht, weil der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve dem minimalen Gewässerraum von 11 m entspricht und eine darüber hinaus gehende zusätzliche Erhöhung nicht notwendig ist.

Der Raumbedarf aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes wird als ausreichend erachtet. Es sind weder bestehende noch geplante Projekte zum Naturschutz oder zur ökologischen Aufwertung innerhalb des Siedlungsgebietes von Henggart bekannt. Eine Erhöhung des Gewässerraums für den Natur- und Landschaftsschutz ist nicht angezeigt.

Es gibt keine bestehenden oder geplanten Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft. In der Gemeinde Henggart gibt es keine bestehende oder geplante gewässerbezogene Erholungsnutzung. Eine Erhöhung des Gewässerraums für die Gewässernutzung ist nicht erforderlich.

#### **Anpassung des Gewässerraums und Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben**

Gemäss § 15 k Abs. 1 HWSchV wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen. Vorliegend wird der Gewässerraum an keinem Abschnitt asymmetrisch angeordnet.

Gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Der eingedolte Abschnitt III des Dorfbachs liegt in einem dicht überbauten Gebiet (abschliessende Beurteilung gemäss Anhang A5 des techn. Berichts). Die Zuweisung der weiteren Abschnitte zu nicht dicht überbaut ist im Sinne einer Tendenz und nicht als abschliessende Zuteilung zu verstehen.

Der Abschnitt III des Dorfbachs liegt in der Kernzone von Henggart und liegt fast durchgehend im Strassenraum (Hinterdorfstrasse, Alte Andelfingerstrasse und Langwiesstrasse). Aus diesen Gründen ist eine Offenlegung der Dole an der heutigen Lage nicht möglich und es wird eine Reduktion des minimalen Gewässerraums angestrebt. Es wird ein reduzierter Gewässerraum von 4.0 m Breite festgelegt. Der Hochwasserschutz und die Zugänglichkeit für den Unterhalt resp. für eine praktikable minimale Eingriffsbreite, so dass andere Leitungsführungen im Strassenraum nicht zu stark behindert werden, bleiben im reduzierten Gewässerraum gewährleistet.

Für den eingedolten Abschnitt «HWE Dorfbach (Leitung)» kann die Lage im dicht überbauten Gebiet zwar nicht geltend gemacht werden. Es besteht jedoch kein Öffnungspotenzial, da diese im Strassenraum (Am Bach) verläuft und der Abschnitt «HWE Dorfbach (offen)» ohnehin bereits offen verläuft. Der eingedolte Abschnitt dient nur als technische Massnahme zur Hochwassersicherheit. Für diesen Abschnitt wird der minimale Gewässerraum auf die minimale Eingriffsbreite von 3.5 m reduziert.

Der offene und der eingedolte Abschnitt der HWE Dorfbach verlaufen sehr nahe und parallel zum offenen Dorfbach, sodass beide Gewässerräume sich überlappen bzw. der reduzierte Gewässerraum des eingedolten Abschnitts der HWE Dorfbach vollständig innerhalb des Gewässerraums des offenen Dorfbachs zu liegen kommt. Aus diesem Grund werden die Gewässerräume der beiden Abschnitte der HWE Dorfbach mit dem Gewässerraum des Dorfbachs harmonisiert («verschmolzen») und somit nur ein gemeinsamer Gewässerraum von 11 m Breite, symmetrisch zur Gewässerachse des offenen Dorfbachs, festgelegt.

Der Planungsträger hat die Gewässerraumlينien jeweils bis zu einem sinnvollen Mass generalisiert, ohne den Gewässerraum zu verkleinern.

### **Schlussprüfung und Interessenabwägung**

Aufgrund der vorgesehenen Erhöhung und Reduktion am Abschnitt II bzw. III des Dorfbachs sowie der Reduktion und Harmonisierung an der HWE Dorfbach wurde eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen. Diese ist im technischen Bericht (Kapitel 4.4) aufgeführt.

Die wesentlichen Ergebnisse sind nachfolgend zusammengefasst:

Im Abschnitt II besteht ein Hochwasserrisiko. Der Gewässerraum wird auf 11.5 m erhöht. Aufgrund der Zugänglichkeit wird der Unterhaltstreifen einseitig um 0.5 m reduziert, wodurch die Gesamtbreite der minimalen Gewässerraumbreite von 11 m entspricht. Rechtsufrig des Abschnitts II ist Landwirtschaftsgebiet betroffen, welches als Wiese landwirtschaftlich genutzt wird (s. Anhang A7 des techn. Berichts). Gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV bleibt eine extensive Nutzung weiterhin möglich. Die Landwirtschaftszone weist Fruchtfolgeflächen (FFF der Eignungsklassen 1-5) auf, davon sind 197.3 m<sup>2</sup> von der vorliegenden Gewässerraumfestlegung betroffen (s. Anhang A6 des techn. Berichts). Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als FFF. Für einen Verlust





an FFF ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) Ersatz zu leisten. Mit der vorliegenden Festlegung vom Gewässerraum überlagerte FFF zählen nach wie vor zum kantonalen Mindestumfang an FFF gemäss dem Sachplan FFF des Bundes. Erst wenn FFF im oder ausserhalb des Gewässerraums durch ein Wasserbauprojekt effektiv beansprucht werden, muss Ersatz geleistet werden.

Für den Abschnitt III wird die Lage im dicht überbauten Gebiet und das Fehlen des Ausdolungspotenzials aufgrund der Lage im Strassenraum geltend gemacht und somit der minimale Gewässerraum reduziert. Im auf 4 m Breite reduzierten Gewässerraum ist der Hochwasserschutz sichergestellt. Durch die Reduktion wird den baulichen Gegebenheiten Rechnung getragen: Keine bestehenden Gebäude kommen im reduzierten Gewässerraum zu liegen. Die archäologische Zone wird nur im Strassenbereich betroffen.

Für den eingedolten Abschnitt der HWE Dorfbach erfolgt aufgrund des fehlenden Öffnungspotenzials eine Reduktion des minimalen Gewässerraums. Der reduzierte Gewässerraum kommt im minimalen Gewässerraum des offenen, parallel verlaufenden Dorfbachs zu liegen, so dass eine Harmonisierung der beiden Gewässerräume angezeigt ist. Vom Gewässerraum des HWE Dorfbachs sind keine Gebäude tangiert.

### **C. Ergebnis**

Die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet von Henggart wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG bis zu einer allfälligen Anpassung des Wasserwirtschaftsgesetzes weiterhin Gültigkeit behält. Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeolG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen ist der Gewässerraum Bestandteil des Katasters über die öffentlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Rechtskräftige Gewässerräume und der Verzicht auf eine Festlegung werden für jedermann zugänglich im Geografischen Informationssystem des Kantons eingetragen.

## **Die Baudirektion verfügt:**

- I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV wird gestützt auf § 15 h HWSchV an folgenden Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Henggart festgelegt:
  - Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 9028
  - HWE Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 90281

Massgebende Unterlagen:

- Technischer Bericht vom 26. August 2024 inkl. Anhänge A1-A8
- Übersichtsplan, Mst. 1:2000 vom 26. August 2024
- Detailplan Gewässerraum Nr. 1, Mst. 1:1000 vom 26. August 2024
- Detailplan Fruchtfolgeflächen (FFF) Nr. 2, Mst. 1:1000 vom 26. August 2024
- Stellungnahme zu den Einwendungen vom 3. September 2024

II. Die Einwendung vom 26. Januar 2024 betreffend den Abschnitt II des Dorfbachs wird im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 3. September 2024 teilweise berücksichtigt.

III. Die Gemeinde Henggart wird eingeladen,

- diese Verfügung im kantonalen Amtsblatt und im gemeindeüblichen Publikationsorgan öffentlich bekannt zu machen und zusammen mit der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 3. September 2024 öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV),
- nach Rechtskraft der Festlegung des Gewässerraums das AWEL durch die Zustellung einer Rechtskraftbescheinigung darüber zu informieren.

IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) die Gemeinde Henggart, Tamara Stüdle, Flaachtalstrasse 15, 8444 Henggart, für sich und zur Eröffnung an die Einwender, mit folgender Beilage (einfach): Stellungnahme zu den Einwendungen vom 3. September 2024;
- b) die Ingesa AG, Stefan Gilg (elektronisch an stefan.gilg@ingesa.ch);
- c) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch an gs-stab@bd.zh.ch);
- d) die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Ilaria Ghezzi (elektronisch);
- e) das Amt für Landschaft und Natur, Strategie, Koordination & Recht (elektronisch an aln@bd.zh.ch);
- f) das Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, Nina Dähler (elektronisch);
- g) das Tiefbauamt, Strasseninspektorat, Novica Knezevic (elektronisch);
- h) das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Ute Sakmann (elektronisch);
- i) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Kommunaler Wasserbau, Jan Amann (elektronisch);
- j) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Grundlagen und Hydrometrie, Dominik Koehler (elektronisch);

k) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Reto Iten (elektronisch).

Im Auftrag der Baudirektion:

  
Christoph Zemp  
Amtschef

**24. Sep. 2024**